

Organisationsreglement SRO SVIG**Inhalt**

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	2
1.1 Organisations-Statut des SVIG	2
2. AUFGABEN DER SRO SVIG	2
2.1 Allgemeines (Art. 24 GwG).....	2
2.2 Reglement (Art. 25 GwG).....	2
2.3 Listen der Finanzintermediäre (Art. 26 GwG)	3
2.4 Überwachung der Sorgfaltspflichten	3
2.5 SRO-Informations- und Anzeigepflicht (Art. 27 GwG).....	4
2.6 Entzug der Anerkennung als SRO (Art. 28 GwG).....	4
3. ORGANISATION UND AUFGABEN DER SRO-ORGANE	5
3.1 SRO-Organe.....	5
3.2 SRO-Ausschuss	5
3.3 SRO-Fachstelle	6
3.4 Die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten	7
3.5 SRO-Prüfstelle.....	7
3.6 SRO-Geschäftsstelle	8
3.7 Schiedsgericht	9
3.8 Revisionsstelle der SRO SVIG.....	9
4. SRO-MITGLIEDSCHAFT VON FINANZINTERMEDIÄREN	9
4.1 Erlangung, Beibehaltung und Verlust der SRO-Zugehörigkeit	9
5. SELBSTREGULIERUNGSVERFAHREN	10
5.1 GwG-Dokumentation	10
5.2 SRO-Prüfstelle.....	10
5.3 Externer Revisor	10
5.4 Unabhängiger Untersuchungsbeauftragter.....	11
6. SANKTIONSWESEN	11
6.1 Sanktionswesen, SRO-Ausschuss und unabhängiges Schiedsgericht.....	11
7. AUSSTANDS- UND UNTERLASSUNGSREGELN	12
7.1 Ausstandsgründe.....	12
7.2 Geltendmachung von Ausstandsgründen und Entscheid	12
7.3 Unterlassungsregeln.....	12
8. FINANZIELLES	12
8.1 SRO-Gebührenordnung	12
9. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13
10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Organisations-Statut des SVIG

1.1.1 Dieses Organisationsreglement bezweckt die Organisation der SRO SVIG im Sinne der Art. 24 bis 28 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) und ist für die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre verbindlich.

1.1.2 Dieses Organisationsreglement wird vom SVIG einerseits gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) und andererseits gestützt auf die Ziff. 1.2 und Ziff. 4.2 der Statuten des SVIG vom 28. Juni 2011 erlassen.

2. Aufgaben der SRO SVIG

2.1 Allgemeines (Art. 24 GwG)

2.1.1 Die SRO SVIG hat die nachfolgenden Aufgaben:

2.1.1.1 sie hat ein Reglement gemäss Art. 25 GwG zu erlassen;

2.1.1.2 sie hat darüber zu wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG einhalten; und

2.1.1.3 sie hat sicherzustellen, dass die von ihr mit der Kontrolle beauftragten Personen und Revisionsstellen:

a. die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen;

b. einen guten Ruf haben;

c. Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten;

d. von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind.

2.2 Reglement (Art. 25 GwG)

2.2.1 Die SRO SVIG erlässt ein Reglement gemäss Art. 25 GwG, welches aus dem vorliegenden Organisationsreglement und dem SRO-Reglement besteht.

2.2.2 Das SRO-Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

2.2.3 Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG kontrolliert wird;
- c. angemessene Sanktionen.

2.3 Listen der Finanzintermediäre (Art. 26 GwG)

2.3.1 Die SRO SVIG führt Listen über:

- a. Angeschlossene Finanzintermediäre;
- b. Aufnahmen von Finanzintermediären, von denen sie weiss oder annehmen muss, dass sie gegen die Pflichten von Art. 11 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) verstossen haben;
- c. abgelehnte Finanzintermediäre;
- d. ausgetretene Finanzintermediäre;
- e. ausgeschlossene Finanzintermediäre.

2.3.2 Sie gibt der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) diese Listen sowie deren Änderungen quartalsweise bekannt. Ereignisse gemäss Ziff. 2.3.1 Bst. b, c, d und e werden der FINMA unverzüglich gemeldet.

2.3.3 Die Liste der angeschlossenen SRO-Mitglieder kann mit Name und Adresse der Person bzw. Gesellschaft veröffentlicht werden.

2.4 Überwachung der Sorgfaltspflichten

2.4.1 Die SRO SVIG wacht darüber, dass die Pflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG (Art. 24 Abs. 1 Bst. b GwG) durch die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre eingehalten werden.

2.4.2 Es sind dies:

- a. die Identifizierung der Vertragspartei bzw. des Anteilserwerbers (Art. 3 GwG);
- b. die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG);
- c. die erneute Identifikation oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG);

- d. die Abklärungspflichten (Art. 6 GwG);
- e. die Dokumentationspflicht (Art. 7 GwG);
- f. die Sorgfaltspflichten bei Geschäfts- und Anteilsbeziehungen mit Vermögenswerten von geringem Wert (Art. 7a GwG);
- g. die organisatorischen Massnahmen (Art. 8 GwG);
- h. die Einhaltung der Meldepflicht und der damit zusammenhängenden Pflichten der Vermögenssperre und des Informationsverbotes (Art. 9, 10 und 10a GwG).

2.5 SRO-Informations- und Anzeigepflicht (Art. 27 GwG)

- 2.5.1 Die SRO SVIG und die FINMA können untereinander alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen
- 2.5.2 Die SRO SVIG meldet der FINMA vierteljährlich mittels Listen gemäss Ziff. 2.3 und unverzüglich die Ereignisse gemäss Ziff. 2.3.1 Bst. b, c, d und e.
- 2.5.3 Sie erstattet der FINMA mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen des GwG und übermittelt ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode ergangenen Sanktionsentscheide.
- 2.5.4 Sie erstattet der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpft und sofern nicht schon ein der SRO SVIG angeschlossener Finanzintermediär eine Meldung erstattet hat, dass:
 - a. eine strafbare Handlung nach Art. 260^{ter} Ziff. 1 oder 305^{bis} StGB vorliegt;
 - b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren;
 - c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
 - d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StBG) dienen.

2.6 Entzug der Anerkennung als SRO (Art. 28 GwG)

- 2.6.1 Erfüllt die SRO SVIG die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr oder verletzt sie ihre aufsichtsrechtlichen Pflichten schwer, so kann ihr die FINMA die Anerkennung entziehen. Eine solche Massnahme ist vorher anzudrohen.

2.6.2 Wird der SRO SVIG die Anerkennung entzogen, so werden die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre der direkten Aufsicht der FINMA unterstellt und müssen eine Bewilligung nach Art. 14 GwG für ihre Tätigkeit einholen, sofern sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten einer anderen SRO anschliessen.

2.6.3 Der Entzug der Anerkennung begründet keine Schadenersatzforderungen der Finanzintermediäre gegenüber der SRO SVIG.

3. Organisation und Aufgaben der SRO-Organe

3.1 SRO-Organe

3.1.1 Die Funktionen der SRO SVIG werden ausgeübt durch:

- a. den SRO-Ausschuss;
- b. die SRO-Fachstelle;
- c. die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten;
- d. die SRO-Prüfstelle;
- e. die SRO-Geschäftsstelle;
- f. ein Schiedsgericht;
- g. die Revisionsstelle der SRO SVIG.

3.2 SRO-Ausschuss

3.2.1 Der SRO-Ausschuss ist für die dauernde Anerkennung der SRO SVIG zuständig.

3.2.2 Er umfasst einen Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Personen, wobei die Mehrheit des Ausschusses und der Vorsitzende unabhängig vom Vorstand des SVIG und von den Mitgliedern des SVIG sein müssen.

3.2.3 Die Mitglieder des SRO-Ausschusses werden durch den Vorstand des SVIG auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nicht als Mitglieder wählbar sind die Mitglieder der Revisionsstelle und des Schiedsgerichtes sowie die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten.

3.2.4 Der SRO-Ausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber jeden dritten Monat.

3.2.5 Der SRO-Ausschuss ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende den Stichentscheid geben.

3.2.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem SRO-Ausschuss wählt der Vorstand des SVIG für die restliche Amtsdauer einen Ersatz.

3.2.7 Zu den Aufgaben des SRO-Ausschusses gehören insbesondere:

- a. Wahl der übrigen Organe, ausgenommen Schiedsgericht und Revisionsstelle;
- b. die Formulierung, Koordination und Überwachung der verschiedenen Funktionen der SRO SVIG im Bereich der Geldwäscherei-Gesetzgebung;
- c. die Prüfung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit durch die Finanzintermediäre sowie die Überprüfung deren Einhaltung, mitsamt dazugehöriger Organisationen;
- d. die Akkreditierung und deren Aberkennung von externen Revisoren;
- e. die Anzeige gemäss Art. 27 Abs. 4 GwG an die Meldestelle;
- f. der Entscheid um Einschaltung der SRO-Prüfstelle zur Überprüfung säumiger Finanzintermediäre mit SRO-Zugehörigkeit oder bei Vorliegen anderer besonderer Verhältnisse;
- g. der Entscheid über den Einsatz eines oder mehrerer unabhängiger Untersuchungsbeauftragten bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes von Verstössen gegen die Sorgfaltspflichten.
- h. der Entscheid über den Ausstand gemäss Ziff. 7.1 dieses Organisationsreglements;
- i. der Entscheid über die Anerkennung und Aberkennung der SRO-Zugehörigkeit von Finanzintermediären und über andere Sanktionen;
- j. die Erstellung des Rechenschaftsberichts an die FINMA.

3.3 SRO-Fachstelle

3.3.1 Die SRO-Fachstelle berät die übrigen SRO-Organe und die angeschlossenen Finanzintermediäre bei Erlass und Vollzug des internen Reglements und der innerbetrieblichen Organisation, der Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre und deren Angestellten, in Fällen von verdächtigen Transaktionen oder Kunden sowie allgemein in allen Fragen der Geldwäscherei.

3.3.2 Die SRO-Fachstelle besteht aus einer oder mehreren Fachpersonen, die vom SRO-Ausschuss gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die SRO-Fachstelle selbst.

3.3.3 Zu den Aufgaben der SRO-Fachstelle gehören insbesondere:

- a. die Verfolgung der relevanten Entwicklungen im Bereich der Geldwäscherei-Gesetzgebung;
- b. die Ausarbeitung von organisatorischen und fachlichen SRO-Verlautbarungen;
- c. die Erstellung eines von der FINMA zu genehmigenden Aus- und Weiterbildungsreglementes für die angeschlossenen Finanzintermediäre und deren Angestellten;
- d. der Aufbau einer fachspezifischen Bibliothek.

3.4 Die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten

3.4.1 Bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes von Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten setzt der SRO-Ausschuss einen oder mehrere unabhängige Untersuchungsbeauftragte ein. Diese haben zu beurteilen, ob wegen den aufgetretenen Vorwürfen gegenüber dem angeschlossenen Finanzintermediär die Einleitung eines Verfahrens vor dem SRO-Ausschuss angezeigt ist oder nicht.

3.4.2 Die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten werden vom SRO-Ausschuss gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der SRO-Ausschuss ist jederzeit befugt, je nach Bedürfnis weitere unabhängige Untersuchungsbeauftragte zu wählen.

3.4.3 Die Ermittlungen des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten sind auf GwG- und SRO-bezogene Vorwürfe beschränkt.

3.5 SRO-Prüfstelle

3.5.1 Der SRO-Ausschuss ist für die Festlegung und die Durchführung von entsprechenden Kontrollen zur Durchsetzung dieses Organisationsreglements und des SRO-Reglements besorgt. Er hat diesbezüglich ein ausführliches Prüfungsreglement zu erstellen.

3.5.2 Insbesondere sind die angeschlossenen Finanzintermediäre auf die Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes sowie dieses Organisationsreglements und des SRO-Reglements zu kontrollieren. Zu diesem Zweck werden durch den SRO-Ausschuss unabhängige externe Revisoren akkreditiert, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

3.5.3 Die SRO SVIG wendet bei der Prüfung der Finanzintermediäre das Verfahren der jährlichen externen Prüfung an. Als Grundlage für diese Prüfung reichen die angeschlossenen Finanzintermediäre die Erklärung des Finanzintermediärs (Formular « Erklärung des Finanzintermediärs ») und den Prüfbericht eines externen Revisors ein.

3.5.4 Der SRO-Ausschuss kann für Finanzintermediäre mit geringem GwG-Risiko die Prüfperiode auf maximal zwei Jahre ausdehnen. Diese sind verpflichtet, jährlich die Erklärung des Finanzintermediärs (Formular « Erklärung des Finanzintermediärs ») einzureichen.

3.5.5 Zu den Aufgaben der SRO-Prüfstelle gehören insbesondere

- a. die jährliche Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Finanzintermediäre anhand des eingereichten Prüfberichtes eines externen Revisors (Formular «GwG-Prüfbericht des externen Revisors») und der Erklärung des Finanzintermediärs (Formular « Erklärung des Finanzintermediärs »);
- b. die Überprüfung der Voraussetzungen zur Beibehaltung der SRO-Zugehörigkeit;
- c. Durchführung von Prüfungen bei angeschlossenen Finanzintermediären auf Antrag des SRO-Ausschusses;
- d. die Meldung von festgestellten Verstößen an den SRO-Ausschuss;
- e. die Erstellung eines ausführlichen Berichtes zuhanden des SRO-Ausschusses.

3.5.6 Gleichzeitige (gegenseitig wahrgenommene) SRO-Revisionsmandate zwischen Finanzintermediären sind ausgeschlossen.

3.6 SRO-Geschäftsstelle

3.6.1 Der SRO-Ausschuss hat eine SRO-Geschäftsstelle zu bezeichnen und regelt dessen Organisation. Diese nimmt die Funktionen des SRO-Sekretariats wahr. Der SRO-Ausschuss kann überdies einen Geschäftsführer bestimmen.

3.6.2 Die SRO-Geschäftsstelle dient der FINMA gleichzeitig als Anlaufstelle. Sie ist während den normalen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar.

3.6.3 Zu den Aufgaben der SRO-Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- a. die Administration der SRO SVIG;
- b. die Sicherstellung der aktuellen Daten der angeschlossenen Finanzintermediäre unter vierteljährlicher Meldung der Mutationen (inklusive Anschlussverweigerung) an die FINMA;
- c. die Unterstützung der SRO-Fachstelle bei der Umsetzung des Aus- und Weiterbildungsreglements;
- d. die Information der FINMA über hängige Verfahren vor dem SRO-Ausschuss;

- e. die Aufbewahrung der Dokumente über durchgeführte Prüfungen und Sanktionsverfahren während 10 Jahren zuhanden der FINMA;
- f. die Weiterleitung der für die andauernde Anerkennung der SRO SVIG erforderlichen Berichte, Listen und Bestätigungen an die FINMA sowie die damit verbundene Wahrnehmung der Funktionen als SRO-Anlaufstelle;
- g. die Information der angeschlossenen Finanzintermediäre über die Praxis der SRO SVIG.

3.7 Schiedsgericht

- 3.7.1 Das Schiedsgericht der SRO SVIG umfasst einen Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Personen, die in der Regel dem Schiedsgericht des SVIG angehören. Für die Ordnung und das Verfahren des Schiedsgerichts findet das Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement, welches integrierender Bestandteil dieses Organisationsreglements der SRO SVIG bildet, Anwendung.
- 3.7.2 Sämtliche Endentscheide des SRO-Ausschusses können beim unabhängigen Schiedsgericht angefochten werden. Ausgenommen sind Entscheide betreffend abgelehnten Aufnahme gesuchen gemäss Ziff. 4.1 des Reglements zur SRO-Zugehörigkeit, sowie Meldungen im Sinne der Informations- und Anzeigepflicht gemäss Art. 27 GwG und betreffend den Ausschluss aus der SRO gemäss Ziff. 4.2 des Reglements zur SRO-Zugehörigkeit. Einsprachen gegen die Endentscheide des SRO-Ausschusses sind schriftlich mit Begründung innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung einzureichen.
- 3.7.3 Das unabhängige Schiedsgericht entscheidet endgültig.

3.8 Revisionsstelle der SRO SVIG

- 3.8.1 Die Revisionsstelle des SVIG nimmt die Funktion der Revisionsstelle der SRO SVIG wahr. Sie prüft die Rechnung und erstattet der Generalversammlung des SVIG darüber schriftlich Bericht.

4. SRO-Mitgliedschaft von Finanzintermediären

4.1 Erlangung, Beibehaltung und Verlust der SRO-Zugehörigkeit

- 4.1.1 Der Vorstand des SVIG erlässt ein Reglement zur SRO-Zugehörigkeit, welches integrierender Bestandteil dieses Organisationsreglements der SRO SVIG bildet, betreffend:
 - a. Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit;
 - b. Voraussetzungen zur Beibehaltung der SRO-Zugehörigkeit;

- c. Verlust der SRO-Zugehörigkeit.

5. Selbstregulierungsverfahren

5.1 GwG-Dokumentation

- 5.1.1 Zwecks Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG haben die Finanzintermediäre für jeden Kunden bzw. Anteilshaber eine Dokumentation mit den GwG-relevanten Daten und Dokumenten (inklusive Kundenprofil; Formular « Eröffnung GwG-Dossier / Kundenprofil ») zu erstellen.

5.2 SRO-Prüfstelle

- 5.2.1 Durch die Unterzeichnung des Organisationsreglements SRO SVIG und des dazugehörigen SRO-Reglements der SRO SVIG beauftragen und ermächtigen die angeschlossenen Finanzintermediäre die SRO-Prüfstelle, die Einhaltung sowohl der Sorgfaltspflichten als auch die Einhaltung der Voraussetzungen zur Beibehaltung der SRO-Zugehörigkeit zuhanden des SRO-Ausschusses zu überprüfen sowie Verstösse oder den begründeten Verdacht von Verstössen dem SRO-Ausschuss zu melden.

5.3 Externer Revisor

- 5.3.1 Die durch einen akkreditierten externen Revisor vorgenommene Überprüfung erfolgt im Auftrag und zuhanden des angeschlossenen Finanzintermediärs. Das Prüfergebnis wird dem SRO-Kunden und dem SRO-Ausschuss als SRO-Prüfbericht zugestellt.
- 5.3.2 Mit der Unterzeichnung der Annahmeerklärung seines SRO-Prüfungsmandates für den angeschlossenen Finanzintermediär (im folgenden SRO-Prüfkunde genannt) bestätigt der externe Revisor gegenüber der SRO SVIG:
 - a. dass er vom SRO-Prüfkunden unabhängig ist;
 - b. dass er die im Zusammenhang mit ihrer Prüfungstätigkeit einzureichenden Berichte und Unterlagen dem SRO-Prüfkunden und dem SRO-Ausschuss jeweils ordnungsgemäss und fristgerecht zustellt;
 - c. dass er die bei der Überprüfung des SRO-Prüfkunden festgestellten Verstösse oder den begründeten Verdacht von Verstössen dem SRO-Ausschuss unverzüglich meldet.
- 5.3.3 Die externen Revisoren unterliegen den gleichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO SVIG wie ihr SRO-Prüfkunde.

5.3.4 Der SRO-Ausschuss überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung der SRO-Zugehörigkeit sowie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten anhand der ihm von einem externen Revisor eingereichten Prüfbericht. Er kann bei Bedarf die Erteilung von zusätzlichen Auskünften verlangen.

5.3.5 Der SRO-Ausschuss beschliesst bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht die Einsetzung des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten.

5.4 Unabhängiger Untersuchungsbeauftragter

5.4.1 Bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes von Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten setzt der SRO-Ausschuss einen oder mehrere unabhängige Untersuchungsbeauftragte ein.

5.4.2 Kommt der unabhängige Untersuchungsbeauftragte zum Schluss, dass es angezeigt ist, ein Verfahren gegen den angeschlossenen Finanzintermediär mit SRO-Zugehörigkeit zu eröffnen, erhebt er beim SRO-Ausschuss Anzeige und schlägt diesem Sanktionen vor. Andernfalls stellt er die Ermittlungen ein und orientiert den SRO-Ausschuss über den Einstellungsentscheid.

5.4.3 Für die Berichterstattung setzt der SRO-Ausschuss dem unabhängigen Untersuchungsbeauftragten eine Frist von 30 Tagen.

5.4.4 Die Kosten des Untersuchungsverfahrens gehen zulasten des angeschlossenen Finanzintermediäres.

6. Sanktionswesen

6.1 Sanktionswesen, SRO-Ausschuss und unabhängiges Schiedsgericht

6.1.1 Der Vorstand des SVIG erlässt ein Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement, welches integrierender Bestandteil dieses Organisationsreglements der SRO SVIG bildet, betreffend:

- a. dem Sanktionswesen im Allgemeinen;
- b. der Funktion und der Kompetenzen des SRO-Ausschuss im Sanktionswesen inklusive das Verfahren;
- c. der Funktion und der Kompetenzen des unabhängigen Schiedsgerichtes im Sanktionswesen inklusive das Verfahren.

7. Ausstands- und Unterlassungsregeln

7.1 Ausstandsgründe

- 7.1.1 Sämtliche Organträger gemäss Ziff. 3.1 dürfen ihr Amt nicht ausüben, wenn
 - 7.1.1.1 sie Partei sind oder an der Sache sonstwie ein eigenes Interesse haben,
 - 7.1.1.2 sie mit den Parteien verheiratet, verlobt oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt oder in gerader Linie verwandt sind,
 - 7.1.1.3 sie Vertreter, Beauftragter, Angestellter oder Organ einer Partei sind,
 - 7.1.1.4 sie aus einem anderen Grund als befangen erscheint.

7.2 Geltendmachung von Ausstandsgründen und Entscheid

- 7.2.1 Die Geltendmachung eines Ausstandsgrundes ist ohne Verzug mit begründetem Ausstandsbegehren bei der SRO-Geschäftsstelle zuhanden des SRO-Ausschusses einzureichen.
- 7.2.2 Ist strittig, ob ein Ausstandsgrund besteht, entscheidet darüber der SRO-Ausschuss endgültig.

7.3 Unterlassungsregeln

- 7.3.1 Die Mitglieder des SRO-Ausschusses dürfen innerhalb ihrer persönlichen beruflichen Tätigkeit keine Gesuche um Nicht-Unterstellung unter das Kollektivanlagegesetz (KAG) stellen und auch keine damit zusammenhängenden Beratungsdienstleistungen erbringen.

8. Finanzielles

8.1 SRO-Gebührenordnung

- 8.1.1 Der Vorstand des SVIG erlässt für die SRO SVIG ein Gebührenreglement für die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre.
- 8.1.2 Für die SRO-Zugehörigkeit des Finanzintermediärs wird eine Anschlussgebühr für die Erlangung der SRO-Zugehörigkeit und eine jährliche Grundgebühr erhoben.
- 8.1.3 Die Höhe der SRO-Anschluss- und Grundgebühr sowie weiterer Gebühren für SRO-Dienstleistungen, die der Finanzintermediär beansprucht oder veranlasst, richten sich nach dem Verursacherprinzip.
- 8.1.4 Die Finanzintermediäre tragen die Kosten für die SRO-Revisionsmandate, die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten und das Schiedsgericht.

9. Übergangsbestimmungen

9.1 Die der SRO angeschlossenen Finanzintermediäre müssen alle Vorgaben nach GwG und dessen zugehörigen Verordnungen sowie nach den SRO-Reglementen spätestens nach drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Reglements erfüllen.

9.2 Die sich nach Inkrafttreten dieses Reglements neu der SRO anschliessenden Finanzintermediäre müssen alle Vorgaben nach GwG und dessen zugehörigen Verordnungen sowie nach den SRO-Reglementen spätestens nach drei Monaten ab Mitteilung von deren SRO-Aufnahme durch die SRO erfüllen.

10. Schlussbestimmungen

10.1.1 Dieses Organisationsreglement ist von der FINMA am 11. November 2011 genehmigt worden. Es tritt nach Gutheissung durch den Vorstand des SVIG per 2. Dezember 2011 in Kraft.

Präsident:

Sekretär:

Michael Bridge

Dr. Alexander Vogel